

Hinweise für die Kalkulation der zuwendungsfähigen Kosten¹⁾

Der Projektträger steht für kostenfreie Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

Alle Informationen und Ansprechpartner zum Förderprogramm finden Sie unter → www.zim.de.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichtet der Bieter auf geschlechterspezifische Sprachformen. Gemeint und einbezogen sind jeweils alle Geschlechteridentitäten.

1 Kalkulation der Personalkosten je Projektmitarbeiter (gem. Richtlinie Nr. 5.3.1 a)

1.1 Jahresbruttolohn/-gehalt (Anlage 6.1 Antragsformular)

Basis ist das einkommen-/lohnsteuerpflichtige Monatsbruttolohn/-gehalt **zum Zeitpunkt der Antragstellung**, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge sowie andere in unregelmäßiger Höhe oder nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile. Erhöhungen während der Projektlaufzeit, variable Gehaltsbestandteile und andere einkommensteuerlich zu berücksichtigende Vergütungen werden mit dem Zuschlag für die übrigen Kosten abgegolten. Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere jährlich einmalige Zahlungen sind dem Jahresbruttogehalt nur dann zurechenbar, wenn deren Zahlung und Höhe ohne Vorbehalte verbindlich und nicht umsatz- oder gewinnabhängig vereinbart ist.

Das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt wird bestimmt als das Zwölfwache des Monatsbruttogehalts zum Zeitpunkt der Antragstellung zuzüglich feststehender Sonderzahlungen.

Das Jahresbruttolohn/-gehalt ist **maximal bis zu 120.000 € pro Person** zuwendungsfähig

Gehaltsempfänger:

Beispiel: $12 \times 1.750 \text{ € (Monatsbruttogehalt)} + 1.750 \text{ € (Sonderzahlung)} = 22.750 \text{ € (Jahresbruttogehalt)}$

Lohnempfänger:

Der Monatsbruttolohn bei einem Stundenlohn wird wie folgt ermittelt:

Maximal mögliche Arbeitszeit pro Monat multipliziert mit dem Stundenlohn des Mitarbeiters.

Beispiel: $38,5 \text{ Stunden/Woche} \times 52 \text{ Wochen/12 Monate} \times 17,50 \text{ €/Stunde} = 2.920 \text{ € (Monatsbruttolohn)}$

Beispiel: $12 \times 2.920 \text{ € (Monatsbruttolohn)} + 1.750 \text{ € (Sonderzahlung)} = 36.790 \text{ € (Jahresbruttolohn)}$

Soweit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Vorstände o. ä. Führungspersonal im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Gehälter von vergleichbaren leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmerinnen/Unternehmer. Die entsprechenden Einkünfte sind (dann) nachzuweisen.

Bei Unternehmerinnen/Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann in Verbindung mit Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) der kalkulatorische Unternehmerlohn angesetzt werden.

Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehalts eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem Unternehmen gleichen Standorts, gleichen Geschäftszweigs und gleicher Bedeutung oder mit Hilfe eines anderen objektiven Leistungsmaßstabs zu bemessen. Dabei sind die Größe des Betriebs, der Umsatz und die Zahl der im Unternehmen tätigen Unternehmer zu berücksichtigen.

Alternativ können, sollte nicht auf vorstehende Möglichkeiten zurückzugreifen werden können, als jährliches Entgelt für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer die Einkünfte aus der bestätigten Gewinnentnahme des vorangegangenen Kalenderjahres angesetzt werden. Sollten die Entnahmen zwischen den Kalenderjahren erheblich schwanken (>10 %), kann der Mittelwert der letzten fünf Jahre der getätigten Entnahmen angegeben werden. Die entsprechenden Einkünfte sind (dann) nachzuweisen.

1.2 Nominelle Jahresarbeitsstunden (Anlage 6.1 Antragsformular)

Das sind die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden ohne Abzug von Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Wochenfeiertage, Krankheit, Fortbildung) auf der Basis des Arbeitsvertrages. Hierbei sind die arbeitsvertraglich festgelegten Wochenarbeitsstunden entsprechend auf nominelle Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Beispiel: $20 \text{ h (Wochenarbeitsstunden)} \times 52 \text{ (Wochen)} = 1.040 \text{ h (nominelle Jahresarbeitsstunden)}$

Bei Arbeitsverträgen, die eine monatliche Arbeitszeit festlegen ist als Grundlage zur Bestimmung der nominellen Arbeitsstunden zuerst die Wochenarbeitszeit rechnerisch zu ermitteln: Multiplikation der monatlichen Arbeitszeit mit 12 (Monate/Jahr) und anschließend Division durch 52 (Wochen/Jahr)

Beispiel: $130 \text{ h (Monatsarbeitsstunden)} \times 12 \text{ (Monate)} / 52 \text{ (Wochen)} = 30 \text{ h (Wochenarbeitsstunden)}$

1.3 Personengebundener Stundensatz (Anlage 6.1 Antragsformular)

Dieser wird berechnet aus dem Jahresbruttogehalt dividiert durch die nominellen Jahresarbeitsstunden.

Beispiel: $22.750 \text{ € (Jahresbruttogehalt)} / 1.040 \text{ h (nominelle Jahresarbeitsstunden)}$
 $= 21,88 \text{ €/h (personengebundener Stundensatz)}$

¹⁾ Diese gehen aus von den [Allgemeinen Nebenbestimmungen](#) für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Nr. 6 und berücksichtigen die durch die [Richtlinie ZIM](#) zur Vereinfachung zugelassenen Ausnahmebestimmungen.

1.4 Normierte Personalkosten je Personenmonat (PM) (Anlage 6.1 Antragsformular)

Ein Zwölftel der nominellen Jahresarbeitsstunden wird multipliziert mit dem personengebundenen Stundensatz und dann dividiert durch den Teilzeitfaktor (Teilzeitfaktor = Wochenarbeitszeit lt. Vertrag dividiert durch die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: $1.040 \text{ h (Jahresarbeitsstunden)} / 12 \text{ (Monate)} \times 21,88 \text{ €/h (Stundensatz)} / 0,500 \text{ (Teilzeitfaktor)}$
 $= 3.793 \text{ € (Personalkosten je PM)}$

1.5 Planung der zuwendungsfähigen Personalkosten (Anlage 6.2 Antragsformular)

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalkosten ist die Anzahl der PM mit den normierten Personalkosten je PM zu multiplizieren. Dazu dürfen nur die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (ohne voraussichtliche Fehlzeiten und nicht projektbezogene Arbeitszeit) angesetzt werden, die in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan (Anlage 5 Antragsformular) in PM vorkalkuliert werden.

Für einen vollzeitbeschäftigten Projektmitarbeiter ist die förderfähige Jahresarbeitszeit auf max. 10,5 Personenmonate je Kalenderjahr begrenzt. Damit wird berücksichtigt, dass solche Fehlzeiten wie Urlaub und Wochenfeiertage die nominelle Jahresarbeitszeit regelmäßig verringern. Für Teilzeitbeschäftigte verringern sich die maximal planbaren PM entsprechend dem Teilzeitfaktor (10,5 PM x Teilzeitfaktor).

Die Kosten für Fehlzeiten sind mit dem „Zuschlag für übrige Kosten“ abgegolten (siehe nachfolgend Pkt. 3).

Beispiel: Geplante Projektlaufzeit: 1. August im Antragsjahr – 31. Mai im 2. Folgejahr.
Bei einem Teilzeitfaktor von 0,5000 kann für den Projektmitarbeiter folgende Kapazität eingeplant werden:
– für das Antragsjahr max. 2,50 PM
– für das 1.Folgejahr max. 5,25 PM und
– für das 2.Folgejahr nochmals max. 2,50 PM.
– Summe: 10,25 PM
Damit betragen die kalkulatorisch anzusetzenden Personalkosten:
 $10,25 \text{ PM} \times 3.793 \text{ €/PM (Personalkosten je PM)} = 38.878 \text{ €}$

2 Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte, FuE-Aufträge und zeitweilig Aufnahmen qualifizierten Personals

(gemäß Richtlinie Nr. 5.3.1 b und Antragsformular Anlagen 6.3 a/b/c)

Als Fremdleistungen sind nur projektbezogene Aufträge, die von Dritten erbracht werden, anzusetzen. Soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind nur die Netto-Kosten zu kalkulieren. Diese sind grundsätzlich bis zu 25 % der Personalkosten zuwendungsfähig.

FuE-Aufträge an einen oder mehrere wissenschaftlich qualifizierte/n Dritte/n sowie zeitweilige Aufnahmen qualifizierten Personals müssen jeweils mindestens 30 % und dürfen zusammen höchstens 70 % der Personenmonate des Projektes aufweisen. Kosten für die zeitweilige Aufnahme qualifizierten Personals dürfen nur geltend gemacht werden, soweit diese im Rahmen des Einsatzes für das betreffende Projekt anfallen. Übrige Kosten z.B. für Anreise, Umzug, Unterbringung etc. sind nicht förderfähig.

3 Zuschlag für übrige Kosten

(gemäß Richtlinie Nr. 5.3.1 c und Antragsformular Anlage 6.4)

Durch einen pauschalen Zuschlag auf die zuwendungsfähigen Personalkosten werden alle übrigen Kosten abgegolten, die nicht direkt über die Personalkosten (nach Richtlinie Nr. 5.3.1 a) oder projektbezogene Aufträge an Dritte oder FuE-Aufträge oder zeitweilige Personalaufnahme (alle nach Richtlinie Nr. 5.3.1 b) oder Leistungen zur Markteinführung gemäß Richtlinie Nr. 2.3 bezuschusst werden.

Das betrifft insbesondere:

- Materialkosten; hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden
- Personalneben- und -gemeinkosten; hierzu gehören auch Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Steigerungen der Personalkosten während der Projektlaufzeit
- Reisekosten
- Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten auf projektspezifische Anlagen
- Gerätekosten

Der Zuschlagsatz beträgt für Unternehmen maximal 100 % und für Forschungseinrichtungen maximal 85 % der eigenen Personalkosten.